

# **Satzung des Deutschen Sprengverbandes e. V.**

**Stand: 18. April 2009**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verband trägt den Namen Deutscher Sprengverband e. V.
2. Der Sitz des Verbandes ist Siegen.
3. Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

1. Der Verband bezweckt, die Sprengfachleute, Pyrotechniker und artverwandte Berufe in der Bundesrepublik Deutschland als Berufsorganisation zu erfassen und zu vertreten
  - seine Mitglieder durch fachliche Beratung zu betreuen,
  - durch Informationen über fachspezifische, technische Entwicklungen und Änderungen in Regelwerken, Vorschriften und Gesetzen, weiterzubilden, sowie an deren Erarbeitung fachlich mitzuwirken. Dies umfasst auch die Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren und bei der Erstellung von Vorschriften auf internationaler und nationaler Ebene
2. Der Verband vertritt die Interessen der Sprengfachleute, Pyrotechniker, artverwandter Berufe und des fachlichen Nachwuchses insbesondere in den nachstehenden Fachgebieten:
  - Abbruch
  - Bergbau
  - Erdöl/Erdgas
  - Felsbau
  - Pyrotechnik
  - Seismik
  - Steinbruch
  - Tunnelbau
3. Der Verband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verband bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

### **§ 3**

#### **Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes**

1. Der Zweck des Verbandes soll insbesondere durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen die Durchführung von Tagungen und Lehrgängen sowie die Herausgabe eines Fachorgans und Öffentlichkeitsarbeit.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Verbandes kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
2. Der Verband hat folgende Arten von Mitgliedern:
  - ordentliche Mitglieder
  - fördernde Mitglieder
  - Ehrenmitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die mit Tätigkeiten im Sinne des Verbandszwecks befasst sind.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche die Verbandstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Beitrages fördern.
5. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verband vom Gesamtvorstand dazu ernannt werden.

### **§ 5**

#### **Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags für die ordentlichen Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Höhe des Jahresbeitrags für die fördernden Mitglieder beschließt der geschäftsführende Vorstand in einer Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Die Fälligkeit der Beiträge und die Modalitäten ihrer Erhebung beschließt der geschäftsführende Vorstand in einer Beitragsordnung.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - Tod, oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
  - freiwilligen Austritt,
  - Ausschluss.
  
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Das Austrittsgesuch muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens ein Vierteljahr vorher schriftlich erklärt werden. Entscheidend ist der Eingang des schriftlichen Austrittsgesuchs bei der Geschäftsstelle des Verbandes.
  
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands. Ausschlussgründe sind:
  - grobe Verletzung der Satzung,
  - Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Verbandes,
  - mehr als halbjähriger Beitragsrückstand trotz mindestens zweimaliger Mahnung.Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Anhörung zu geben.
  
4. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats beim geschäftsführenden Vorstand Beschwerde einlegen, über die der Gesamtvorstand unter Anhörung des Ältestenrates entscheidet.
  
5. Vorstandsmitglieder können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
  
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen, wenn mindestens eine der in Abs. 3 genannten Bedingungen vorliegt. Dies kann mit dem Ausschluss aus dem Verband verbunden werden.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
  
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Interessen des Verbandes geschädigt werden.
  
3. Die Mitglieder haben die Satzung und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
  
4. Die Mitglieder haben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen.

5. Der Jahresbeitrag ist für das gesamte Geschäftsjahr auch dann zu entrichten, wenn das Mitglied während des Geschäftsjahres ausscheidet oder aus anderen Gründen die Mitgliedschaft verliert.

## **§ 8 Verbandsorgane**

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der geschäftsführende Vorstand,
- die Ausschüsse,
- die Fachgebietsleiter,
- der Ältestenrat.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Jedes zweite Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder des Vorstandes oder 1/3 der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied wenigstens vier Wochen vor dem Versammlungstermin mit einer Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.
5. Jeder Vorschlag, den ein Mitglied vor die Mitgliederversammlung zu bringen wünscht, muss mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Dieser ist sodann in die Tagesordnung aufzunehmen.
6. Ein Vorschlag, der nicht auf der Tagesordnung steht, wird nur bei Einverständnis der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten behandelt.
7. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Davon ausgenommen ist der Antrag auf Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
8. Bei einer Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen, fördernden und die Ehrenmitglieder mit je einer Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
9. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

10. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
11. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten.
12. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende; bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Die Vertretung erfolgt in der fallenden Reihenfolge des Alters. Sind auch die Stellvertreter verhindert, führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
13. Vor der Durchführung von Wahlen wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit ein Wahlausschuss aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Dieser besteht aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern. Der Wahlausschuss führt die Wahlen durch. Der Wahlleiter übernimmt die Leitung der Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorsitzenden.
14. Wahlen können in offener oder geheimer Abstimmung durchgeführt werden. Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn mindestens ein Teilnehmer der Mitgliederversammlung dies fordert.
15. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Protokollführer ist zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter vorzuschlagen und von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu bestätigen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder,
- Beratung und Beschlussfassung zur gültigen Tagesordnung.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - dem geschäftsführenden Vorstand (§ 12)
  - den Fachgebietsleitern (§ 13)
  - den Vorsitzenden der Ausschüsse (§ 14)
  - dem Vorsitzender des Ältestenrats (§ 15)

Auf Vorschlag aus den Reihen der Mitglieder oder auf Vorschlag des Vorsitzenden können zusätzlich von der Mitgliederversammlung bis zu drei Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Den Beisitzern kann von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand die Vertretung bestimmter Themengebiete übertragen werden.

2. Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:
  - Überwachung der Einhaltung dieser Satzung und die Durchführung der von den Organen des Verbandes gefassten Beschlüsse
  - Beschluss der Beitragsordnung für fördernde Mitglieder,
  - Ausschluss von Mitgliedern im Beschwerdeverfahren,
  - Verwaltung des Verbandsvermögens,
  - Entscheidung über finanzielle Maßnahmen, die den Rahmen der laufenden Verwaltung und des normalen Geschäftsbetriebs überschreiten, § 16 Abs. 4 bleibt insoweit unberührt,
  - Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern des Verbandes,
  - Einsetzung von Arbeitskreisen,
  - Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes,
  - Ehrungen von Mitgliedern.
  -
3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand können ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder in Form von natürlichen Personen gewählt werden.
4. Der Gesamtvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied hinzuzuwählen, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
5. Die Bestellung des Gesamtvorstandes kann nur widerrufen werden, wenn ein grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordentlichen Geschäftsführung vorliegt.
6. Sitzungen des Gesamtvorstandes finden nach Bedarf statt. Sie müssen einberufen werden, wenn mehr als 1/3 der Vorstandsmitglieder es verlangt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter. Die Einladungen mit der Tagesordnung sollen im Regelfall mit einer Frist von vierzehn Tagen erfolgen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Die Vertretung erfolgt in der fallenden Reihenfolge des Alters. Sind auch die Stellvertreter verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
7. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/3 seiner Mitglieder anwesend ist. Andernfalls ist eine mit gleicher Tagesordnung binnen 3 Wochen einzuberufende Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Über die Sitzungen des Gesamtvorstands sind Niederschriften zu führen, die die gefassten Beschlüsse wiedergeben. Sie sind vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

10. Der Gesamtvorstand kann zu den Vorstandssitzungen regelmäßig Gäste einladen.
11. Der Vorstand benennt den oder die Vertreter des Deutschen Sprengverbands in der Generalversammlung und in den Ausschüssen des Europäischen Sprengverbands EFEE. Soweit diese nicht Mitglieder des Vorstands sind, soll Ihnen die Möglichkeit zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen des Gesamtvorstands des Deutschen Sprengverbands eingeräumt werden.
12. Außer durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss (§ 6) und Ablauf der Amtszeit (Abs. 3), erlischt das Amt eines Vorstandmitgliedes durch Widerruf der Bestellung (Abs. 5) und Rücktritt (Abs. 13).
13. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Gesamtvorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten und schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

## **§ 12 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - seinen beiden Stellvertretern, wobei einer der Stellvertreter zugleich Schriftführer ist,
  - dem Schatzmeister.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich den anderen Organen des Verbandes zugewiesen sind, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
3. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 12 Abs. 1 ist auch der Vorstand gem. § 26 BGB. Er vertritt den Verband wie folgt:
  - der Vorsitzende alleine,
  - die beiden Stellvertreter gemeinsam,
  - ein Stellvertreter gemeinsam mit dem Schatzmeister.
4. Für die Sitzungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands gilt § 11 Abs. 6 bis 9 sinngemäß, wobei die Einberufung auch durch den Vorsitzenden allein erfolgen kann. Die Fristen gemäß § 11 Abs. 6 und 7 betragen für den geschäftsführenden Vorstand jeweils eine Woche und können bei Eilbedürftigkeit verkürzt werden. Auf die Eilbedürftigkeit und die verkürzte Frist ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse auch ohne gleichzeitige Anwesenheit seiner Mitglieder an einem Ort mittels Medien wie Telefon, Telefax, Email, etc. fassen.

## **§ 13 Fachgebiete**

1. Folgende Fachgebiete sind im Deutschen Sprengverband vertreten:
  - Abbruch
  - Bergbau
  - Erdöl/Erdgas
  - Felsbau
  - Pyrotechnik
  - Seismik
  - Steinbruch
  - Tunnelbau
  
2. Für jedes Fachgebiet wählt die Mitgliederversammlung einen Fachgebietsleiter, der die Belange des Fachgebiets im Vorstand wahrnimmt. Die Vertretung mehrerer Fachgebiete durch eine Person ist möglich.
  
3. Die Fachgebietsleiter können für die fachliche Arbeit ständige oder projektbezogene Arbeitsgruppen einberufen. Die Auswahl der Mitglieder und die Leitung dieser Arbeitsgruppen erfolgt durch die Fachgebietsleiter. Die Einberufung fachgebietsübergreifender Arbeitsgruppen ist möglich und erfolgt durch die betroffenen Fachgebietsleiter gemeinsam.

## **§ 14 Ausschüsse**

1. Es werden folgende Ausschüsse gebildet:
  - Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit und die Fachzeitschrift Sprenginfo (Redaktionsausschuss),
  - Ausschuss für Recht, Aus- und Weiterbildung.
  
2. Die Ausschussvorsitzenden werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses beruft die Ausschussmitglieder.
  
3. Der Redaktionsausschuss nimmt die redaktionelle und inhaltliche Verantwortung und Gestaltung der Fachzeitschrift Sprenginfo wahr. Daneben koordiniert er den Internetauftritt und die Öffentlichkeitsarbeit des Deutschen Sprengverbands.
  
4. Der Ausschuss für Recht, Aus- und Weiterbildung befasst sich mit den internationalen, europäischen und nationalen Vorschriften und Regelungen, soweit sie die Tätigkeit des Deutschen Sprengverbands berühren.  
Dies ist insbesondere der Fall für:  
das Sprengstoffrecht, Gefahrgutrecht, Chemikalien- und Gefahrstoffrecht, Umwelt- und Immissionsschutzrecht, sowie Vorschriften und Regelungen für die Unfallverhütung und den Arbeitsschutz.  
Zudem ist dieser Ausschuss zuständig für alle Fragen der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Spreng- und Pyrotechnik auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene.  
Die Vertretung der rechtlichen Interessen ist mit den Leitern der jeweils betroffenen Fachgebiete und dem Vorsitzenden abzustimmen. Der Meinungsaustausch und die

Zusammenarbeit mit anderen Verbänden auf nationaler und internationaler Ebene wird gefördert.

## **§ 15 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden des Ältestenrats und seinen Mitgliedern. Mitglied des Ältestenrats kann jedes Mitglied sein, das sein 60. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:
  - Regelung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes untereinander und zwischen Mitgliedern und Organen des Verbandes.
  - Beratung des Vorstandes bei Ehrungen bzw. der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
  - Koordination von Veranstaltungen für die Senioren des Verbandes.
3. Der Präsident des Ältestenrats wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und beruft die Mitglieder des Ältestenrats.

## **§ 16 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Verbandes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
2. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Kassenführung des Verbandes verantwortlich.
3. Der Schriftführer ist für die Erstellung der Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen verantwortlich. Er führt die Korrespondenz des Verbandes, soweit diese nicht durch die Geschäftsstelle erledigt wird.
4. Der Gesamtvorstand ist im Innenverhältnis verpflichtet, bei allen Vorfällen, die über den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes hinausgehen, sich der Zustimmung des Schatzmeisters zu versichern.

## **§ 17 Rechnungsprüfer**

1. Es werden zwei Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Verbandsfinanzen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 5, 12 und 13 sinngemäß.

**§ 18**  
**Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss ist nur mit einer Mehrheit von allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern möglich.
3. Diese Mitgliederversammlung hat auch, sofern Verbandsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen.

Siegen, den 18. März 1983

Siegen, den 15. März 1985

Siegen, den 12. April 1991

Siegen, den 10. April 1999

Siegen, den 14. April 2007

Siegen, den 18. April 2009

Eintragung in das Vereinsregister Siegen VR 1598